Dino Brazerol (CVP)

Motion

Sicherheiten für die Gemeinde bei der Vergabe von Anlagefondsgeldern

An der Sitzung des Grossen Landrates vom 30. Oktober 2008 wurde bei der Beratung des Geschäfts "Sportzentrum (Time-out) – Belastung des Anlagefonds und Büronutzung DDO" festgestellt, dass der Anlagefonds in diesem wie auch in anderen, früheren Geschäften Gelder für Projekte vergeben hat, ohne im Gegenzug entsprechende Sicherheiten zu fordern und zu erhalten.

Ohne Sicherheiten – beispielsweise einer Sicherungshypothek oder einer vertraglichen Rückzahlungsverpflichtung – hat die Gemeinde nichts in der Hand, wenn das durch den Anlagefonds unterstützte Projekt über kurz oder lang einem anderen Zweck zugeführt wird. Entspricht dieser neue Zweck nicht der Zielsetzung des Anlagefonds (DRB 24, Art. 13), so wären die eingesetzten Anlagefondsgelder aus der Sicht ihrer eigentlichen Zielsetzung als verloren anzusehen.

Das den Anlagefonds beschreibende Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) enthält keinerlei Bestimmungen, welche Bedingungen bzw. Voraussetzungen durch die jeweiligen Projekte zu erfüllen sind, damit eine Zuteilung von Anlagefondsgeldern erfolgen kann. Damit inskünftige Unterstützungen aus dem Anlagefonds mit entsprechenden Bedingungen verknüpft werden, ist die Verankerung dieses Gedankens in den gesetzlichen Grundlagen sinnvoll und wichtig.

Deshalb wird der Kleine Landrat hiermit beauftragt, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten und vorzulegen, welche bei Auszahlungen von Geldern des Anlagefonds an unterstützungswürdige Projekte entsprechende vertragliche oder hypothekarische Absicherungen zugunsten der Gemeinde verlangen, zur Vermeidung allfälliger späterer Zweckentfremdungen der Gelder für unterstützte Projekte.

Dino Brazerol
Davos, 27. November 2008